

IX

m

15 Ist der Beschuldigte schwer erkrankt oder nach der Tat geisteskrank geworden?

Das Ermittlungsverfahren: ist gemäß §143 Ziff. 2 vorläufig einzustellen.

1

Die Einstellung ist zu begründen. Beschuldigten, Anzeigenerstatter, Geschädigten und einbezogenes Kollektiv informieren (§§ 141 Abs. 3; 144).

1

16 Ist die Krankheit unheilbar?

Ermittlungsverfahren an Staatsanwalt übergeben mit dem Vorschlag zur endgültigen Einstellung gemäß § 152.

H

R-4ii

Das Ermittlungsverfahren ist fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind.

III *